

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

gleichzeitig:

nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 07.06.2018

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M. Sc. Lisa Walther

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 08.01.2018 mit Frist bis zum 09.02.2018 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 08.01.2018 bis 09.02.2018 als Auslegung in der Gemeinde Radbruch und in der Samtgemeinde Bardowick stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange.....	3
1.1	Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung, 05.02.2018.....	3
1.2	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 09.01.2018	6
1.3	NABU Kreisgruppe Lüneburg, 25.01.2018	9
1.4	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 29.01.2018	16

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen, Sachgebiet Verkehr, 08.01.2018
- Flecken Bardowick, 09.01.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.01.2018
- Gemeinde Handorf, 11.01.2018
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 12.01.2018
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, 12.01.2018
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, 19.01.2018

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Lüneburg, Stabsstelle Regional- und Bauleitplanung, 05.02.2018

Bauleitplanung

Gegen den o. g. B-Plan bestehen bauplanungsrechtlich grundsätzlich keine Bedenken. Die Begründung führt zum Maß der baulichen Nutzung (S. 8) aus, dass die Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % für Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO für Gemeinbedarfsflächen keine Anwendung finde. Dieser Auffassung kann von hier nicht gefolgt werden.

Ist eine weitere Steuerung des Vorhabens gewünscht, empfehle ich die Aufnahme textlicher Festsetzungen in den B-Plan. Wie die Begründung auf S. 11 ausführt, ist zur formellen Beteiligung gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Auch weise ich darauf hin, dass gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der Eingriff in Natur und Landschaft zu bilanzieren ist und der entsprechende Ausgleich ist im vorliegenden B-Plan abschließend festzusetzen (s. a. Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutz).

Aufmerksam machen möchte ich auf zwei redaktionelle Fehler in der Begründung: Die Abbildung 2 auf Seite 5 ist fehlerhaft. Die Gemeinde Radbruch ist kein Grundzentrum mit mittelzentralen Teilfunktionen. Die Darstellung der Schwerpunktsetzung fehlt hingegen. Auf S. 9 wird zum Thema Altlasten ausgeführt, dass bei der Feststellung von Altlasten während der Erdarbeiten die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen und die Altlasten dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen seien. Hier ist sicherlich der Landkreis Lüneburg gemeint. Redaktionell empfehle ich auch, in der Planzeichenerklärung den Abschnitt „Bauweise, Baulinien, Baugrenzen“ in „Baugrenzen“ umzubenennen, da weder Bauweise noch

Gemeinde Radbruch, Bebauungsplan Nr. 21 „Feuerwehr“

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Grundflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt, Überschreitungen durch Nebenanlagen werden dennoch ausgeschlossen, da eine GRZ von 0,6 ausreichend für eine adäquate Nutzung der Gemeinbedarfsfläche durch die Feuerwehr ist.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurden textliche Festsetzungen in den B-Plan aufgenommen. Des Weiteren wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert wurden.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Abbildung des RROP und der Landkreis wurden korrigiert. Darüber hinaus wurde die Überschrift in der Planzeichenerklärung wie empfohlen angepasst.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Baulinien festgesetzt werden.

Brandschutz

Nach dem „Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m^3/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens $48 \text{ m}^3/\text{h}$ über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.

Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.

Der Stellungnahme wird gefolgt, die erforderliche Löschwassermenge wurde in die Begründung aufgenommen.

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die Planung „Feuerwehr“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bei der weitergehenden Bearbeitung sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit besteht weitergehende Nutzungen zu kombinieren, um die ohnehin erforderliche Infrastruktur mehrfach nutzen zu können z.B. Parkanlagen, Hundenausläufflächen etc.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die geplante Feuerwehr wird mit einer Hundenausläuffläche im Norden kombiniert.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Naturschutzes ist für die Beurteilung der Auswirkungen eine natur-schutzfachliche Bilanzierung, also die Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes im Umweltbericht notwendig (s. a. Stellungnahme Bauleitplanung)	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Eingriffsregelung und der Artenschutz abgearbeitet wurden. Im Rahmen der Behördenbeteiligung werden die Unterlagen zur Verfügung gestellt.
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass aus Sicht des Naturschutzes eine externe Kompensation ausdrücklich begrüßt wird. Dieses kann beispielweise in einem gemeindeeigenen Kompensationspool oder vorhandenen Gemeindeflächen z.B. breite Wegetrassen erfolgen. Damit könnten finanziell wertvolle Siedlungsflä-chen durch hohe Wertschöpfung genutzt und gleichzeitig landwirtschaftliche Privatflächen geschont werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die optische Abschirmung der neuen Nutzung der Feuerwehr gegenüber dem Wohngebiet am Rüdel sowie gegen-über der Rottorfer Straße wurden als wichtige Maßnahmen angesehen die neuen Nutzungen in die bestehende Siedlungsstruktur einzufügen. Diese Maß-nahmen sorgen dafür, dass der gesamte Ausgleich innerhalb des Geltungsbe-reichs erbracht wird.
Wasserwirtschaft <u>Oberflächenentwässerung:</u> Die Oberflächenentwässerung ist erlaubnispflichtig und im Vorwege direkt beim Fachdienst Umwelt des Landkreises Lüneburg zu beantragen. Bei der Oberflächenentwässerung sind die Bodenverhältnisse und die Grundwas-serflurabstände zu berücksichtigen. Für die Oberflächenentwässerung über Ver-sickerungsanlagen ist daher genügend Fläche einzuplanen. Das auf den versiegelten bzw. überbauten Flächen, insbesondere auf den Ver-kehrsflächen /Zuwegungen/Parkplätzen anfallende Oberflächenwasser ist über die belebte Oberbodenzone (bakterienreiche Humusschicht) zu versickern. Si-ckerschächte sind nicht zulässig. Bei Versickerungsanlagen ist eine Sickerstrecke von mindestens 1,00 m von der Unterkante der Anlage bis zum Grundwasser einzuplanen. Das Einleiten des Oberflächenwassers in die angrenzenden Gewässer ist nur im Ausnahmefall zulässig und ebenfalls erlaubnispflichtig.	Kenntnisnahme. Der Stellungnahme wird gefolgt, die Bodenverhältnisse und die Grundwasser-flurabstände werden im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung berücksich-tigt. Die Versickerungsfähigkeit wurde für das angrenzende Wohngebiet im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 14 „Am Rüdel“ 2013 bestätigt. Für das Plangebiet werden aufgrund der räumlichen Nähe ähnliche Bodenverhältnisse erwartet, deshalb kann davon ausgegangen werden, dass eine Versickerungs-fähigkeit gewährleistet ist.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Für Gewässerkreuzungen durch bauliche Anlagen, Leitungsanlagen (Strom-, Telekommunikationsleitung) etc. ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Vorhandene Gräben:

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass der Gewässerunterhaltungstreifen von 5,00 m ab der Böschungsoberkante angerechnet, von Bebauung freizuhalten ist.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt, ein Gewässerunterhaltungstreifen wird einseitig von der Straße her freigehalten. Westlich des Grabens besteht bereits eine etwa 5 m breite lückige Strauch-Baumhecke.

Hinweise

Bauordnung

Da noch keine Festsetzungen getroffen worden sind, bestehen keine Bedenken zu dem B-Plan.

Kenntnisnahme.

Hinweis

Falls doch andere Nebengebäude nach § 14 BauNVO zugelassen werden sollen, die nicht der Feuerwehr dienen, ist der Punkt 2.2 der örtlichen Bauvorschrift zu überdenken.

Kenntnisnahme.

Bodenschutz

Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.

Kenntnisnahme.

1.2 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 09.01.2018

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kampfmittelfreiheit ist spätestens im Rahmen der Erschließung noch zu attestieren. Eine Luftbilddauswertung kann dazu notwendig werden.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.



LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)
Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Radbruch

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 21 "Feuerwehr"

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

- ☐ Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- ☐ Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

- ☐ Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- ☐ Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.
- ☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

1.3 NABU Kreisgruppe Lüneburg, 25.01.2018**Grundlage**

"Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Radbruch. Ein Neubau wird notwendig, da die Bedarfe an moderne, leistungsfähige und auch größere Einsatzfahrzeuge sowie Anforderungen im Brandschutz für die Einsatzkräfte in den letzten Jahren enorm gestiegen sind. Ein Umbau oder Neubau am vorhandenen Standort in der Dorfmitte ist aufgrund von fehlenden Flächen nicht möglich." ¹

Es handelt sich um eine Fläche von 5000 m².

Landschaftsrahmenplan - Oberflächenwasser**TECHNISCH MÖGLICHE GERINGE ABFLUSSBEIWERTE FESTSETZEN**

Für das Plangebiet trifft der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg folgende Aussagen:

1. Der weitaus größte Teil der Planfläche wird mit der Wertstufe I bewertet. Der westliche Rand weist einen Bewuchs der Wertstufe II auf, der östliche ein Biotop mit der Wertstufe IV (siehe Anhang 1).
2. Die beiden vorgenannten Ränder des Plangebiets werden als "regional bedeutsam" geführt (siehe Anhang 2).
3. Eine "hohe Grundwasserneubildung durch Dauervegetation" wird den beiden Rändern zugeschrieben.
4. Der östliche Rand ist bei Grundwasserabsenkungen gefährdet, denn es handelt sich um ein grundwasserabhängiges Biotop.
5. Die gesamte Planfläche trägt zu einer hohen Grundwasserneubildung bei.

Aus Vorstehendem folgt für den NABU, dass die Aussage zum Oberflächenwasser in der Begründung nicht ausreichend ist:

"Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit ist durch ein Gutachten nachzuweisen. Dadurch wird ein naturnaher und nachhaltiger Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser umgesetzt." ²

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Zum Erhalt der wertvollen Flächen am westlichen und am östlichen Rand sowie zum Erhalt der hohen Grundwasserneubildung der Fläche muss zwingend sichergestellt sein, dass auch bei starken Regenfällen das Oberflächenwasser auf der Fläche verbleibt. Daher hält der NABU folgende Regelung notwendig:

- Um die Niederschlagsmenge sicher im Plangebiet zu reduzieren, muss für weniger belastete Verkehrsflächen (Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nm. 4 und 11 BauGB (Stellplätze, Zufahrten, Wege, usw.)), die nicht von Autos in Anspruch genommen werden, ein ökologischer Belag 3 (z.B. haufwerksporiges Pflaster oder Dränpflaster) mit einem Abflussbeiwert $\leq 0,4$ textlich vorgeschrieben werden, um folgende Ziele zu erreichen:
 - o Regenwasser versickert an Ort und Stelle
 - o Reduzierung des Regenwasserabflusses
 - o Verstärkung der Grundwasserneubildung
 - o Verbesserung des Mikroklimas
 - o Entlastung von Kanalisation und Klärwerken

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern (siehe textliche Festsetzung 2.4). Von der Festsetzung des zu verwendenden Materials bzw. eines Abflussbeiwertes wird aufgrund der schwierigen Überprüfbarkeit und der Unverhältnismäßigkeit gegenüber dem Grundstückseigentümer abgesehen.

Für Verkehrsflächen (Parkplätze, Zufahrten) ist ein Abflussbeiwert $\leq 0,7$ festzusetzen, was heute bautechnisch kein Problem darstellt und gut zu realisieren ist und was die wasseraufnehmende Fläche deutlich vergrößert.

1 Gemeinde Radbruch: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 21 "Feuerwehr", S. 3.

2 Gemeinde Radbruch: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 21 "Feuerwehr", S. 9.

3 <http://www.beton-pfenning.de/images/stories/pdf/pfe-pkk2012-310812-empfehlungen.pdf>
<https://www.metten.de/Wissen/Vorteile-entsiegelter-Flaechen/>

ZUSÄTZLICHE VERSICKERUNGSMULDEN ANLEGEN

Die ortsnahe Versickerung des Oberflächenwassers der Straßen und Wege kann noch besser erreicht werden, wenn zusätzliche Versickerungsmulden als dezentrale Versickerungsmaßnahme mit kurzzeitiger oberirdischer Speicherung des Regenwassers in dauerhaft begrüntem, beliebig geformten Mulden⁴ geschaffen werden, die unkontrolliertes Abfließen des Oberflächenwassers bei stärkeren Regenfällen verhindern. Der NABU gibt immer der ortsnahe Versickerung aus Bodenschutzgründen und zum Schutz des Grundwassers den Vorzug gegenüber einer Ableitung in Regenrückhaltebecken, Gewässer oder gar Kläranlagen (§ 1

Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

4 Der für die Anlage von Mulden erforderliche Infiltrationswert dürfte unproblematisch sein, wenn dem Gebiet eine hohe Grundwasserneubildung zugeschrieben wird. Aber das wäre an Ort und Stelle noch zu prüfen.

Artenschutz

ENTSCHEIDUNG FÜR INSEKTENFREUNDLICHE AUSSENBELEUCHTUNG

Für die öffentliche Beleuchtung und die Außenbeleuchtung innerhalb der Planfläche ist insektenfreundliches LED-Licht vorzusehen. Im Bebauungsplan ist eine entsprechende textliche Festsetzung zu treffen; Beispiel:

"Die Außenbeleuchtung im Plangebiet wird so gewählt, dass die Insektenfauna, speziell die Nachtfalterfauna, möglichst gering beeinträchtigt wird. Insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit warmweißem Licht entsprechen heute dem Stand der Technik für die Außenbeleuchtung. Die Abstrahlung des Lichts darf nicht kugelförmig in alle Raumrichtungen erfolgen, sondern nur abgeschirmt nach unten und zur Seite".

Wir weisen darauf hin, dass auch energetische und ökonomische Aspekte für den Einsatz solcher Lampen sprechen.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH BNATSCHG DURCH TEXTLICHE FESTSETZUNG GANZJÄHRIG VERMEIDEN

Die Lage des Gebiets in dörflicher Umgebung macht es wahrscheinlich, dass sich auf dem Gebiet nach Einstellen der landwirtschaftlichen Nutzung Bodenbrüter das Gelände aussuchen. Aus diesem Grund ist es unabdingbar notwendig, dieses im Detail textlich festzusetzen:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 15 BNatSchG) und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist vor Beginn aller Baustelleneinrichtung und der Bauphasen sowie nach jeder Unterbrechung der Arbeiten von mehr als einer Woche innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 15. August eine Begehung der Flächen von einer fachkundigen Person (Dipl.-Biologe oder Dipl.-Ing. Landespfle-

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die ausschließliche Verwendung von Beleuchtungsanlage zur Beleuchtung der Außenflächen, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen, wird festgesetzt.

Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt. Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind lediglich Festsetzungen zulässig, die einen städtebaulichen Bezug aufweisen und bodenrechtlich relevant sind. Festsetzungen, die für den Planbetroffenen unmittelbare Handlungspflichten oder sonstige Verhaltensweisen auferlegen, sind daher nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB unzulässig. Hinzu kommt,

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

ge) durchzuführen, um eine Zerstörung von Gelegen und Niststandorten zu vermeiden. Dabei ist zusätzlich eine Umgebung von 50 m Umkreis einzubeziehen.

- Sofern Baumaßnahmen, Baufeldfreiräumung oder Baustelleneinrichtung außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 15. August durchgeführt werden, ist jeweils vorher eine einmalige Begutachtung der Bereiche durch eine fachkundige Person (Dipl.-Biologe oder Dipl.-Ing. Landespflege) erforderlich.

Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis⁵, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

5 § 214 BauGB *Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren*

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. ...
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, ... verletzt worden sind;

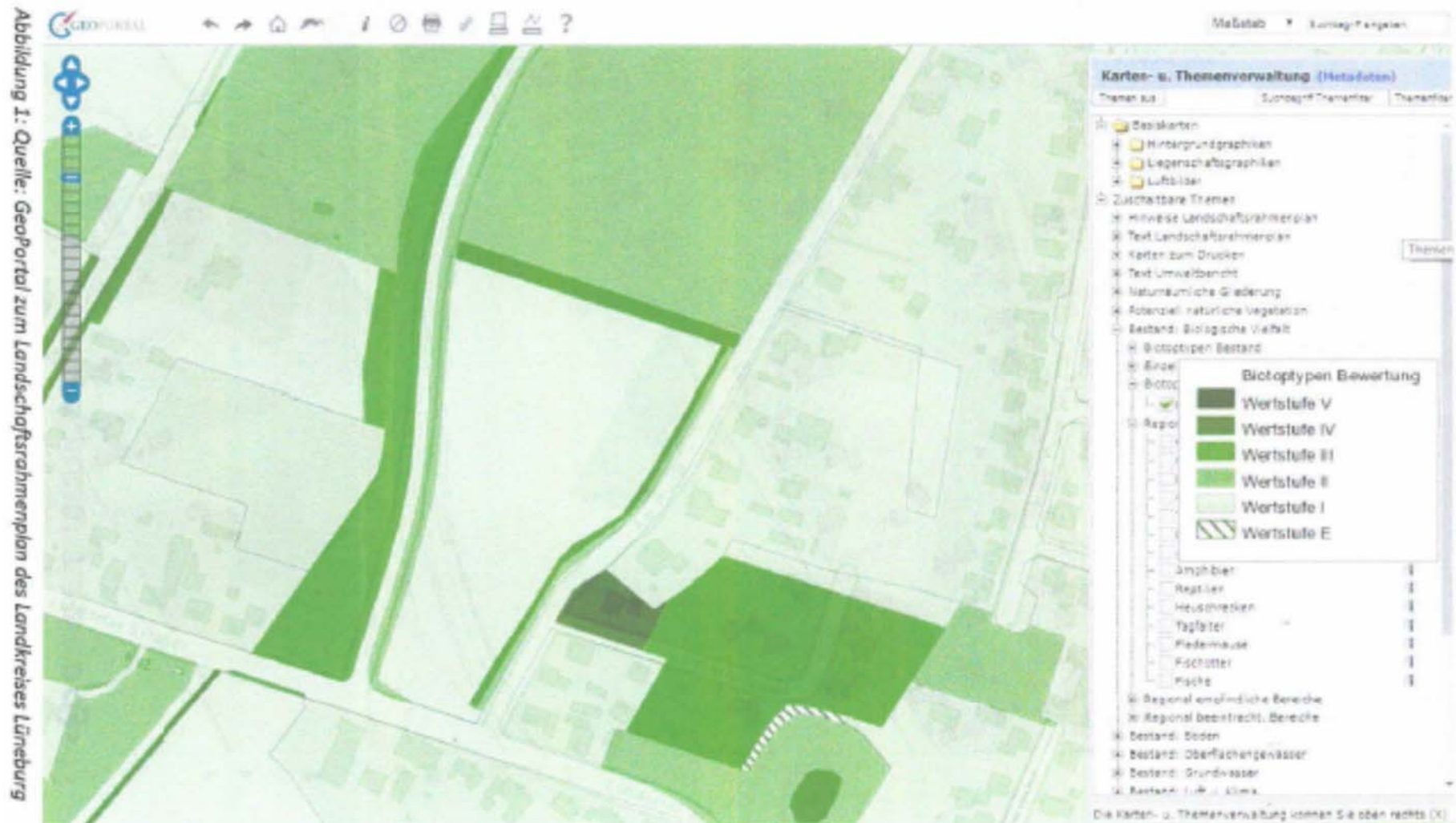
dass temporäre Maßnahmen z.B. zugunsten eines zeitlich vorübergehenden Schutzes von Lebensstätten nicht nach § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt werden können¹.

Auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wird daher auf der Planzeichnung wie folgt hingewiesen:

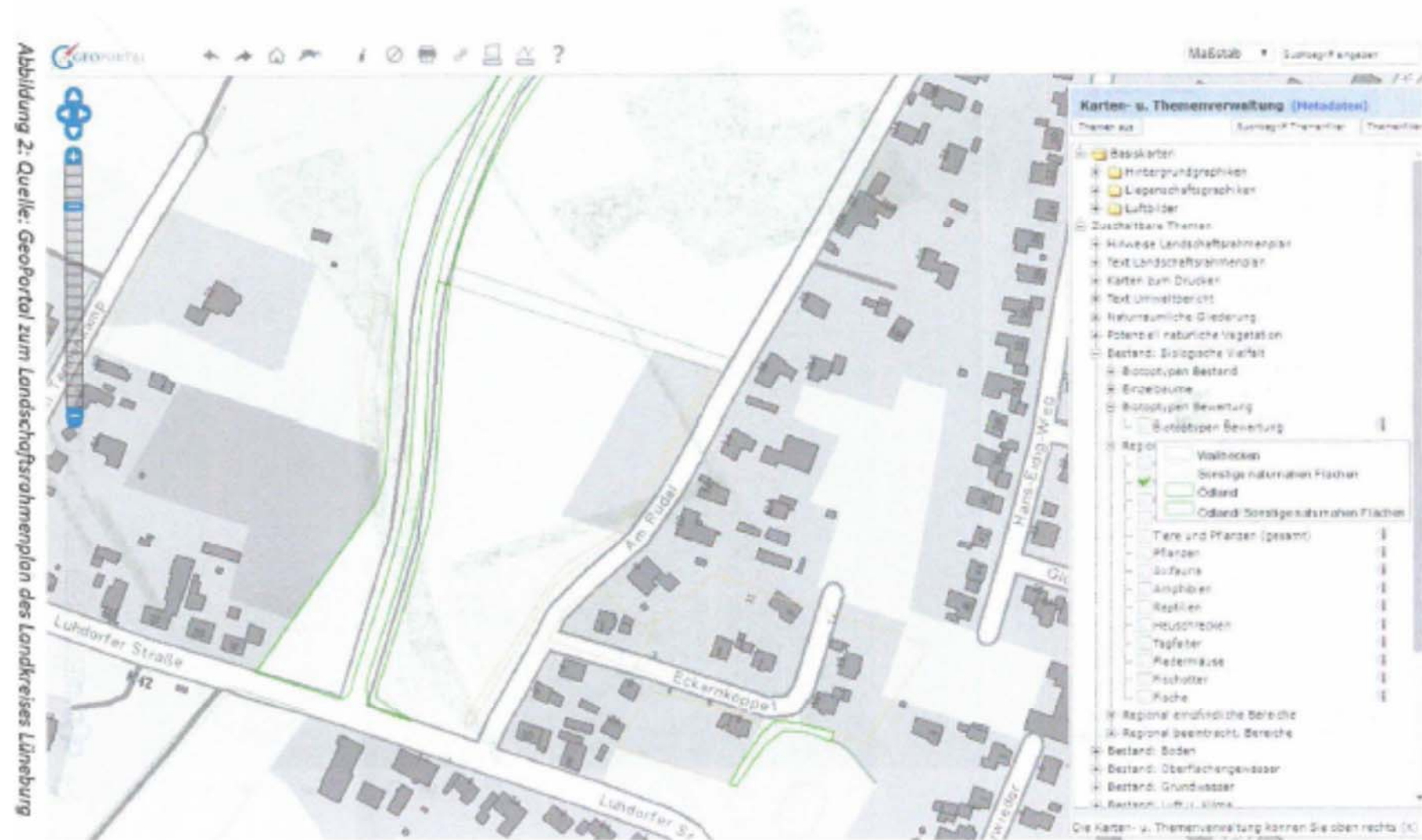
„Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig, wenn nicht nach fachkundiger Kontrolle auf Nester festgestellt wird, dass keine brütenden Vögel vorhanden sind. Bei Unterbrechung der Bautätigkeit von mehr als 7 Tagen innerhalb des Brutzeitraums ist das Baufeld ebenfalls von einer fachkundigen Person auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu kontrollieren. Bautätigkeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch keine Vögel geschädigt werden.“

¹ Gierke: Kohlhammer-Kommentar, BauGB, § 9, Rn.368.

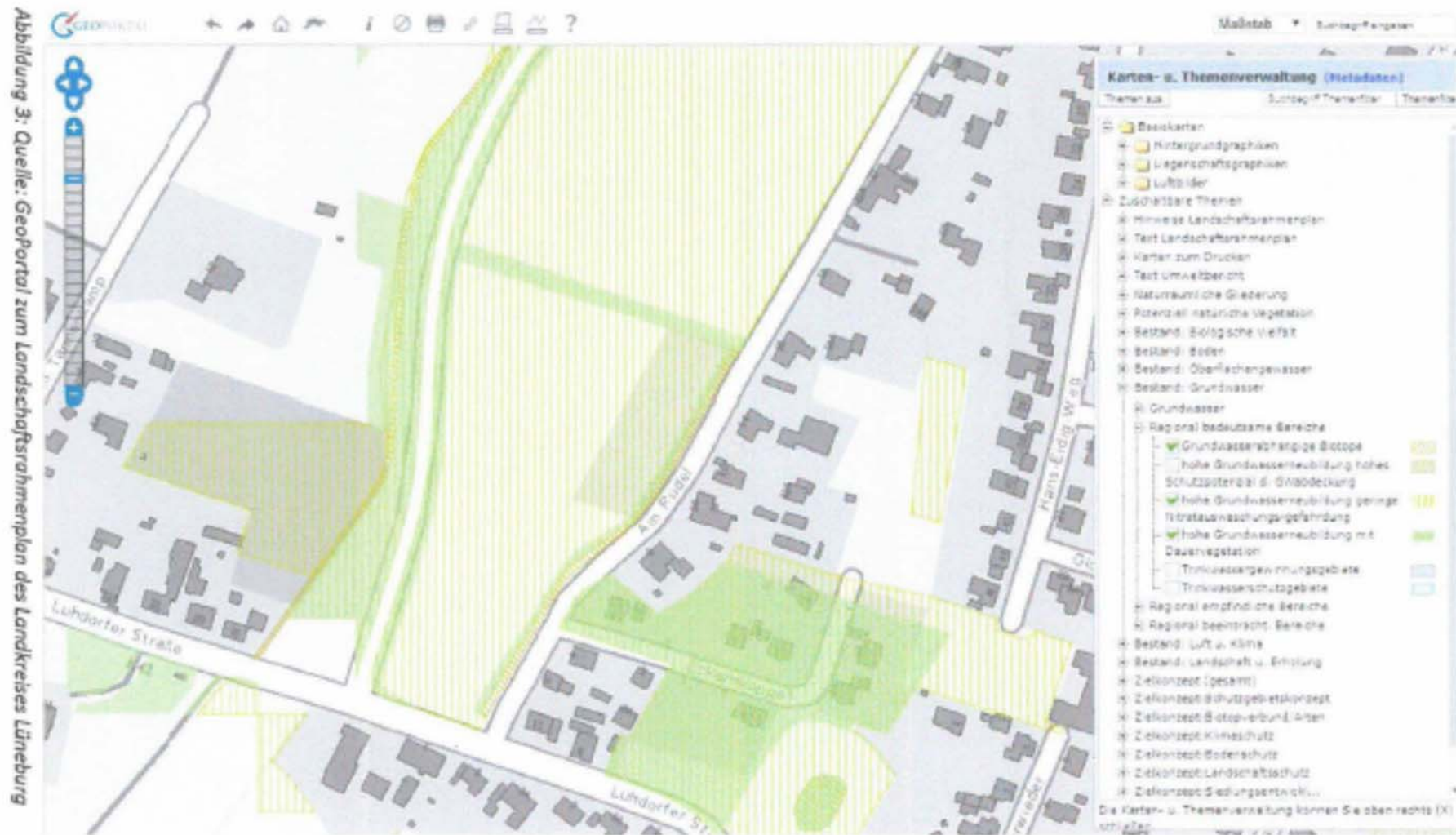
Anhang:



Anhang 1: Biototypen / Wertstufen



Anhang 2: Geschützte Landschaftsbestandteile



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

1.4 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 29.01.2018

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Kenntnisnahme.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 Neubaugebiete KMU
 Südwestpark 15
 90449 Nürnberg
 Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.
 Weiterführende Dokumente:

- Wichtiger Hinweis
- Kabelschutzanweisungen
- Zeichenerklärung